

Regierungsratsbeschluss

vom 7. März 2023

Nr. 2023/274

Kleinlützel: Pfeifen- und Stockfabrik, Unterschutzstellung des früheren Fabrikensembles Dorfstrasse 173, 229 und 349 auf GB Kleinlützel Nr. 2800 (3960) und Dorfstrasse 190 auf GB Kleinlützel Nr. 2696 (3959)

1. Erwägungen

Die Pfeifen- und Stockfabrik am östlichen Dorfeingang, die früheren Bru-Bu-Werke, sind ein wichtiger Teil der Geschichte von Kleinlützel. Neben dem eigentümlich separaten früheren Verwaltungsgebäude Dorfstrasse 232 besteht das Areal aus dem früheren Fabrikgebäude (Dorfstrasse 173) von 1896 mit um 1920 angefügtem repräsentativem Kopf mit zwei Türmchen, der um 1900 errichteten Stockbiegerei (Dorfstrasse 229) und zwei um 1920 / 1930 (Dorfstrasse 190) und um 1947 (Dorfstrasse 349) erbauten Trockenschöpfen, die für sorgfältig getrocknetes Holz als Grundlage für die in den Bru-Bu-Werken hergestellten Pfeifen und Stöcke unabdingbar waren. Die dem Fabrikareal eigene Stimmung ist noch gut erhalten. Die Gebäude Dorfstrasse 173 und 349 sind im Bauzonenplan als schützenswerte Kulturobjekte vermerkt.

Nach langem Leerstand haben die Künstler Jörg Niederberger und Eva Allemann das Ensemble (ohne Verwaltungsgebäude Dorfstrasse 232) übernommen und sind daran, die Bauten Schritt um Schritt als Räumlichkeiten als Bildungshaus mit Atelier um- und auszubauen und als Verein unter dem Label: «Raum, Zeit, Stille» als Kurszentrum zu nutzen. Die engagierte Eigentümerschaft ist bestrebt, die Anlage in der heutigen Form zu erhalten und für sämtliche Gebäude eine geeignete Nutzung zu finden.

Nächstes Projekt ist die Umnutzung des Trockenschopfs Dorfstrasse 349 als Sommeratelier und Ausstellungshaus. Mit dieser Nutzung ergibt sich die Möglichkeit, dem speziellen Gebäude eine Zukunft zu geben. Der besondere Charakter des mit Latten verkleideten Trockenschopfes wird übernommen und auch die frühere Passerelle zur Stockbiegerei wird wiederhergestellt. Die Eingriffe für die neue Nutzung erfolgen subtil und zurückhaltend, sodass die Identität der Baute sehr gut gewahrt bleibt. Es ist vorgesehen, das Projekt mit einem Kantonsbeitrag zu unterstützen.

Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung sind die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit gemäss Vorprojekt des Ateliers Brandau Ciccardini Architekten vom 03.09.2021, die Unterschutzstellung des Ensembles der alten Pfeifen- und Stockfabrik mit den Gebäuden Dorfstrasse 173, 190, 229 und 349 sowie die Ausführung der Restaurierung und des Umbaus in Absprache und enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege, u.a. mit Dacheindeckung in bestehender Art mit Tonziegeln.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Fabrikensemble mit dem Fabrikgebäude Dorfstrasse 173, der Stockbiegerei Dorfstrasse 229 und dem Trockenschopf Dorfstrasse 349 (alle auf Baurechtsparzelle GB Kleinlützel Nr. 3960, Stammgrundstück GB Kleinlützel Nr. 2800) sowie dem Trockenschopf Dorfstrasse 190 (Baurechtsparzelle GB Kleinlützel Nr. 3959, Stammgrundstück GB Kleinlützel Nr. 2696) in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Gemeinde Kleinlützel sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Fabrikareal der früheren Pfeifen- und Stockfabrik «Bru-Bu-Werke» mit dem Fabrikgebäude Dorfstrasse 173, der Stockbiegerei Dorfstrasse 229 und dem Trockenschopf Dorfstrasse 349 (alle auf Baurechtsparzelle GB Kleinlützel Nr. 3960, Stammgrundstück GB Kleinlützel Nr. 2800) sowie dem Trockenschopf Dorfstrasse 190 (Baurechtsparzelle GB Kleinlützel Nr. 3959, Stammgrundstück GB Kleinlützel Nr. 2696) wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung «Altertümerschutz» eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung und die charakteristischen Innenräume mit ihrer historischen, fest eingebauten Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Thierstein wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Kleinlützel Nr. 3960, Stammgrundstück GB Kleinlützel Nr. 2800 und GB Kleinlützel Nr. 3959, Stammgrundstück GB Kleinlützel Nr. 2696 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (JH/cb) (7)

Amt für Raumplanung, Abteilungen Nutzungsplanung und Baugesuche

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Verein «Raum, Zeit, Stille», Dorfstrasse 173, 4245 Kleinlützel

Stiftung Edith Maryon, Gerbergasse 30, 4001 Basel

Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel

Baukommission Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel